STADT VOERDE (Niederrhein)

Stadtrat

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung des Stadtrates
am Dienstag, 20.03.2018, 17:01 Uhr bis 18:55 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:
Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion
Schwarz, Ulrike
Alakas, Abdullah
Buhren-Goch, Gisela
Goemann, Uwe Jan
Kinder, Joachim
Kleinherne, Uwe
Kleinschmidt, Elke
Kolbe, Tanja
Krieg, Wolfgang
Lemm, Bastian
Marzin, Gisela
Meulendyck, Hans-Peter
Neßbach, Ulrich Philipp
Rieser, Ralf
Sarres, Mark
Schmitz, Stefan
Siebert, Daniel
Weltgen, Stefan

CDU-Fraktion
Mölleken, Bert
Albri, Jürgen
Altmeppen, Bernd
Aydin, Engin
Gördü, Hasan
Holl, Reinhold Arnold
Hülser, Ingo
Langenfurth, Jan
Neukäter, Friedrich Heinrich
Pollmann, Andreas
Sarres, Hans-Bernd
Schneider, Georg Heinrich
Seelig, Walter

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Hassmann, Ingrid
Klenner, Michael Bernhard

Meiners, Stefan
Rohr, Gabriele Maria

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde
Claus, Jürgen
Fregin, Manfred Robert
Garden, Christian

FDP-Fraktion
Niewerth, Michaela Anja

Entschuldigt fehlten:

Bergmann, Hans-Peter
Goltz, Udo Herbert (FDP)
Knautz, Klaus (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Erster Beigeordneter Herr Limke
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Frau Loogen (FD 1.4)
Herr Hülser (FB 3)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Behringer (FD 6.1)
Herr Grootens (FB 7)

Gäste:

5 Damen und 8 Herren
2 Damen (Presse)

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

b Feststellung der Tagesordnung

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

d Verabschiedung der Beigeordneten und Stadtkämmerin

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 12.12.2017 und 15.02.2018

Seite 2 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

3.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2017	(16/749 DS)
4.	Controllingberichte zum 31.12.2017	(16/751 DS)
5.	Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018	(16/738 DS)
6.	1. Änderung der Wettbürosteuersatzung	(16/748 DS)
7.	Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018	(16/750 DS)
8.	Neuorganisation der Vorstandsbereiche	(16/754 DS)
9.	Bestellung eines Dezernenten sowie eines weiteren allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters	(16/753 DS)
10.	Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers	(16/726 DS)
11.	Umbesetzung von Drittorganisationen	(16/728 DS)
12.	Besetzung der Ausschüsse	(16/698 DS)
13.	Neuwahl des Umlegungsausschusses	(16/705 DS)
14.	Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss	(16/709 DS)
15.	Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ hier: Weiterentwicklung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente	(16/673 DS)
16.	Fortführung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 hier: Erhöhung des Eigenanteils infolge veränderter Verteilungsmodalitäten	(16/721 DS)
17.	Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20.Dezember 2001 und der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06.2007	(16/733 DS)
18.	Wohnraumversorgung für Flüchtlinge in der Schwanenstraße Hier: Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen	(16/736 DS)
19.	Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum Kindergartenjahr 2018/19	(16/740 DS)
20.	Errichtung einer temporären Übergangslösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld	(16/747 DS)
21.	Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" hier: Sach- und Kostenstand	(16/702 DS)
22.	Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" Aufstellungsbeschluss	(16/731 DS)
23.	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a.F. Westerweiterung Hafen Emmelsum	(16/755 DS)
24.	Wasserversorgungskonzept Voerde	(16/735 DS)
25.	Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 hier: Qualitätsentwicklung Offener Ganztag	(16/756 DS)

Seite 3 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

26. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 (16/757 DS)
hier: Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen

27. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 (16/758 DS)
hier: Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich

28. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 (16/759 DS)
hier: Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur

29. Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018 (16/760 DS)
hier: Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagsschule im Primarbereich"

30. Mitteilungen der Verwaltung

31. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Seite 4 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Dirk Haarmann eröffnet die Sitzung des Stadtrates und begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die Zuhörer und die Vertreterinnen der Presse.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Rates gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Zu folgendem Punkt wird das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes nach § 31 i. V. m. § 43 Abs. 2 und § 50 Abs. 6 GO NRW angezeigt:

öffentlicher Teil – Drucksache 16/702 – Herr Langenfurth

Der Ratsherr erklärt, dass er an der Beratung und Abstimmung zu diesem Punkt nicht teilnimmt.

d Verabschiedung der Beigeordneten und Stadtkämmerin

Bürgermeister Haarmann und die Vorsitzenden der Ratsfraktionen bedanken sich bei Frau Kaspar unter Überreichung von Präsenten für die geleistete Arbeit und verabschieden sie.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

2. Kenntnisnahme der Niederschriften vom 12.12.2017 und 15.02.2018

Der Stadtrat nimmt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzungen vom 12.12.2017 und 15.02.2018 zur Kenntnis.

3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im IV. Quartal 2017 **16/749 DS**

Seite 5 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

Die in der Anlage zur Drucksache Nr. 16/749 nachgewiesenen zusätzlichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Zeitraum vom 01.10.2017 bis 31.12.2017 werden zur Kenntnis genommen.

4. Controllingberichte zum 31.12.2017 16/751 DS

Die als Anlagen zur Drucksache Nr. 16/751 beigefügten Berichte zum Ergebniscontrolling (Stichtag 31.12.2017) und HSK-Controlling (Stichtag 31.12.2017) werden zur Kenntnis genommen.

5. Ermächtigungsübertragungen in das Haushaltsjahr 2018 16/738 DS

Der Stadtrat nimmt die Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 GemHVO für Aufwendungen und Auszahlungen vom Haushaltsjahr 2017 in das Haushaltsjahr 2018 gemäß der Anlage zur Drucksache Nr. 16/738 zur Kenntnis.

Die aus der Bildung der Ermächtigungsübertragungen resultierenden Änderungen im Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2018 werden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

6. 1. Änderung der Wettbürosteuersatzung 16/748 DS

Fachbereichsleiter Hülser erläutert ausführlich die Rechtslage, die die Verwaltung veranlasst hat, den Steuersatz in Höhe von 3 % zu wählen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die als Anlage 1 zur Drucksache 16/748 beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) (siehe Anlage I zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

7. Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Stadt Voerde (Niederrhein) und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 16/750 DS

Fachbereichsleiter Hülser erläutert den vorgelegten Haushaltsplanentwurf und zeigt die Entwicklung der weiteren Haushaltsplanung bis zum vorgesehenen Haushaltsausgleich in 2020 auf.

Anschließend geben die Fraktionsvorsitzenden ihre Stellungnahmen zum Haushaltsplanentwurf für 2018 ab.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

a) Die Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) (siehe Anlage II zu dieser Niederschrift) einschließlich der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (siehe Anlage III zu dieser Niederschrift) für das Haushaltsjahr 2018 mit den Anlagen wird in der vorgelegten Fassung (Anlage 2 zur Drucksache Nr. 16/750) beschlossen

Seite 6 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

b) Der Stellenplan für das Haushaltsjahr 2018 (siehe Anlage IV zu dieser Niederschrift) wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

8. Neuorganisation der Vorstandsbereiche 16/754 DS

Bürgermeister Haarmann erklärt, dass er gemäß § 73 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW nicht an der Abstimmung teilnimmt.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Rat der Stadt Voerde beschließt, die Vorstandsbereiche mit sofortiger Wirkung entsprechend dem der Drucksache 16/754 als Anlage 1 beigefügten Organigramm neu festzulegen.

Abstimmungsergebnis: 36 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

9. Bestellung eines Dezernenten sowie eines weiteren allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters 16/753 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
1. Der Beschäftigte Lothar Mertens wird mit Wirkung zum 21.März 2018 zum Dezernenten bestellt. Ihm werden die Fachaufgaben des Dezernates II zugewiesen.

2. Der Dezernent Lothar Mertens wird für den Fall, dass der Bürgermeister sowie sämtliche Beigeordnete vorübergehend verhindert sind, mit Wirkung zum 21. März zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt.

3. Mit dem Ausscheiden des Dezernenten Lothar Mertens aus dem Dienst der Stadt Voerde wird die Nachfolgeregelung durch die Bestellung eines / einer Beigeordneten erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

Fachbereichsleiter Hülser verlässt den Sitzungssaal.

10. Übertragung der Funktion eines beauftragten Kämmerers 16/726 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt, dem Leiter des Fachbereiches 3 „Finanzen und Steuern“, Herrn Jürgen Hülser, mit sofortiger Wirkung die Funktion des beauftragten Kämmerers zu übertragen. Die Übertragung der Funktion gilt längstens bis zur erneuten Bestellung einer/s Kämmerin/Kämmerers.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

Der neu bestellte beauftragte Kämmerer Hülser kehrt in den Sitzungssaal zurück und wird mit einem Blumenpräsent von Bürgermeister Haarmann zum neuen Amt beglückwünscht.

Seite 7 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

11. Umbesetzung von Drittorganisationen 16/728 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Die nachstehenden Drittorganisationen werden mit Wirkung vom 01.04.2018 wie folgt umbesetzt:

Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Wesel-Dinslaken:

Für das bisherige stellv. Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar — Herr Jürgen Hülser

Gesellschafterversammlung DeltaPort VerwaltungsGmbH

Für das bisherige stellv. Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar — Herr Alexander Behringer

Gesellschafterversammlung DeltaPort GmbH & Co. KG

Für das bisherige stellv. Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar — Herr Alexander Behringer

Mitgliederversammlung Betriebsarztzentrum Dinslaken-Wesel e.V.

Für das bisherige Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar — Herr Armin Hänisch

Für das bisherige stellv. Mitglied
Herr Heinz Brücker — Frau Gabriele Bruns

Aufsichtsrat der Stadtwerke Voerde GmbH

Für das bisherige Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar — Herr Dieter Grootens

Lärmschutzbeirat der Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbh

Für das bisherige Mitglied
Herr Hans-Martin Seydel — Herr Alexander Behringer

Energiebeirat Gas / Wasser

Für das bisherige Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar — Herr Lothar Mertens

Energiebeirat Voerde

Für das bisherige Mitglied
Frau Beigeordnete Simone Kaspar — Herr Lothar Mertens

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

12. Besetzung der Ausschüsse 16/698 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Die nachstehenden Ausschüsse werden wie folgt besetzt:

Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung

Seite 8 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

für das bisherige ordentliche Mitglied
Klaus Knautz — Nicolas Kotzke (s. B.)

Schulausschuss
für das bisherige stellvertretende Mitglied
Hasan Gördü — Nicolas Kotzke (s. B.)

Der Stadtrat nimmt ferner zur Kenntnis, dass folgende Personen zu ordentlichen bzw. stellvertretenden beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses benannt werden:

neues ordentliches beratendes Mitglied:	benannt durch den:
Nicole Mehring	Ev. Kirchenkreis Dinslaken

neue stellvertretende beratende Mitglieder:	benannt durch den:
Monika Engfer	Ev. Kirchenkreis Dinslaken
Thomas Hubert	Präsidenten des Landgerichtes Duisburg

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

13. Neuwahl des Umlegungsausschusses 16/705 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Als nicht dem Stadtrat angehörige Mitglieder werden in den Umlegungsausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) gewählt:

1. Vorsitzender mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Richteramt
   Wilfried Fellmeth — Vertreterin: Christiane Wenzel

2. Mitglied mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Dienst
   Klaus Eßmann — Vertreter/in: N. N.

3. Sachverständiges Mitglied für die Bewertung von Grundstücken
   Udo Zimmermann — Vertreter: Reinhold Beith

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

14. Wahlvorschläge für die Wahl der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss 16/709 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Für die Wahl zur Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss werden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Voerde gemäß der der Drucksache Nr. 16/709 beigefügten Aufstellung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: 37 Ja-Stimmen, 0 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

Seite 9 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

15. Förderprogramm für die kommunale Schulinfrastruktur des Landes NRW „Gute Schule 2020“ hier: Weiterentwicklung des Konzeptes zur Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Kreditkontingente **16/673 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde beschließt das als Anlage zur Drucksache Nr. 16/673 beigefügte, weiterentwickelte Konzept zur Inanspruchnahme der im Rahmen des Förderprogramms "NRW.BANK.Gute Schule 2020" bereitgestellten Kreditkontingente.
2. Die Verwaltung wird weiterhin mit der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes unter enger Beteiligung der Schulleitungen und des Arbeitskreises Schule beauftragt. Der Schulausschuss ist weiterhin laufend über den aktuellen Sachstand zu informieren.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

16. Fortführung des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 hier: Erhöhung des Eigenanteils infolge veränderter Verteilungsmodalitäten **16/721 DS**

Bürgermeister Haarmann weist auf den Zahlendreher im Beschlussvorschlag hin – korrekt muss die Differenz 1.871,12 € lauten.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Um eine Fortführung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Soziale Arbeit an Schulen“ im Jahr 2018 unter Anwendung des zuletzt geltenden Verteilungsschlüssels gewährleisten zu können, wird über den kommunalen Eigenanteil i. H. v. ca. 44.000 € hinaus, die aus den veränderten Verteilungsmodalitäten resultierende Differenz des Zuschusses i. H. v. 1.871,12 € mit Haushaltsmitteln der Stadt Voerde getragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

17. Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20.Dezember 2001 und der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06.2007 **16/733 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 zur Drucksache16/733 beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein (siehe Anlage V zu dieser Niederschrift).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

Seite 10 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

18. Wohnraumversorgung für Flüchtlinge in der Schwanenstraße 16/736 DS
Hier: Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen

Sozialausschussvorsitzender Weltgen weist auf den im Sozialausschuss geäußerten Wunsch nach einer Begehung der Wohnmodule nach der Aufstellung hin. Bürgermeister Haarmann sichert dies zu.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat stimmt dem Aufstellungskonzept von mobilen Wohnmodulen am Standort Schwanenstraße gemäß den Anlagen zur Drucksache 16/736 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

19. Maßnahmenplanung zur bedarfsgerechten Versorgung von Kindern mit einem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zum Kindergartenjahr 2018/19 16/740 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der U3-Kinder zum Kindergartenjahr (Kita-Jahr) 2018/19 werden auf der Grundlage der vorliegenden Anmeldezahlen bis zu 6 Großtagespflegestellen – zunächst befristet auf 2 Jahre – eingerichtet und geeignete Träger im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern mit der Durchführung dieser Betreuungsangebote beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

20. Errichtung einer temporären Übergangslösung zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld 16/747 DS

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass aufgrund der Bodentopographie eine Veränderung des Standortes vorgenommen werden musste.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Zur Sicherstellung des Rechtsanspruches auf Betreuung wird der Errichtung einer temporären Übergangslösung in Modulbauweise am Gymnasium Voerde für ein Jahr bzw. mit optionaler Verlängerung auf zwei Jahre bis zur Inbetriebnahme der neuen 4-gruppigen Kindertageseinrichtung in Voerde-Friedrichsfeld zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

21. Sanierung Sportanlage "Am Tannenbusch" 16/702 DS
hier: Sach- und Kostenstand

Ratsherr Langenfurth nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Seite 11 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Stadtrat nimmt die für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ in der Drucksache 16/702 dargestellten Mehrkosten zur Kenntnis, die auf Grundlage der bisher vorliegenden Ausschreibungsergebnisse für das Projekt insgesamt prognostiziert werden.
2. Der Stadtrat beschließt, für die Sanierung der Sportanlage „Am Tannenbusch“ weitere finanzielle Mittel in Höhe von 274.000 € im Haushalt 2018 zur Verfügung zu stellen.
3. Der Stadtrat nimmt anhand der in der Drucksache 16/702 enthaltenen Erläuterungen zur Kenntnis, dass sich beim Projekt der Sportanlagensanierung die Verteilung der zu erwarten-den Zuwendungen auf die einzelnen Haushaltsjahre verändert hat und verändern wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

22. Bebauungsplan Nr. 135 "Bahnhofstraße/Ringstraße" Aufstellungsbeschluss **16/731 DS**

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 12.05.2015 (Drucksache Nr. 213) der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 12a „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die in der der Drucksache 16/731 als Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017 (siehe Anlage VI zu dieser Niederschrift).
3. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 135 „Bahnhofstraße / Ringstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) entsprechend dem in der Anlage 2 zur Drucksache Nr. 731 dargestellten Geltungsbereich.
4. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt die Aufstellung der 73. Änderung des Flächennutzungsplanes für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 135 nach § 2 Abs.1 BauGB i. V. mit § 8 Abs.3 BauGB.
5. Der Planungs- und Umweltausschuss wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

23. Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§ 3 ff. UVPG a.F. Westerweiterung Hafen Emmelsum **16/755 DS**

Nach kurzer Diskussion fasst der Stadtrat folgenden

Beschluss:
Der Rat der Stadt Voerde beschließt die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren “Westerweiterung Hafen Emmelsum“, die der Drucksache Nr. 16/755 als Anlage zum Beschluss beigefügt ist.

Seite 12 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

24. Wasserversorgungskonzept Voerde 16/735 DS

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat beschließt das der Drucksache 735 als Anlage beigefügte Wasserversorgungskonzept Voerde gemäß § 38 Landeswassergesetz (LWG NRW) für die Jahre 2018 – 2023.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

25. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/756 DS
hier: Qualitätsentwicklung Offener Ganztag

Nach Erläuterung und kurzer Diskussion des Antrages schlägt Bürgermeister Haarmann vor, diesen an den Schulausschuss zu verweisen. Fraktionsvorsitzender Garden erkundigt sich, ob nicht zuerst ein Verweis an den Arbeitskreis „Schule“ als vorberatendes Gremium erfolgen soll. Ratsfrau Schwarz erklärt sich im Namen der SPD-Fraktion hiermit einverstanden.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Qualitätsentwicklung Offener Ganztag an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

26. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/757 DS
hier: Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis „Schule“ zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Sanierungs- und Ausstattungskonzept Voerder Schulen an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

27. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/758 DS
hier: Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis „Schule“ zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Seite 13 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Fortschreibung des Antrags Digitalisierung im Schulbereich an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

28. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 16/759 DS
hier: Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Sozialausschuss – unter enger Einbindung des Planungs- und Umweltausschusses – zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.02.2018 betr. Wohnquartiersentwicklung unter Berücksichtigung der Sozialraumstruktur an und verweist ihn – unter enger Einbindung des Planungs- und Umweltausschusses – an den Sozialausschuss.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

29. Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018 16/760 DS
hier: Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagsschule im Primarbereich"

Bürgermeister Haarmann schlägt vor, den Antrag zur weiteren Beratung an den Arbeitskreis „Schule“ zu verweisen.

Der Stadtrat fasst folgenden

Beschluss:
Der Stadtrat nimmt den Antrag der WGV-Fraktion vom 09.03.2018 betr. Evaluierung außerunterrichtlicher Ganztagsangebote des Konzepts "Offene Ganztagsschule im Primarbereich" an und verweist ihn an den Arbeitskreis „Schule“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, ohne Enthaltungen

30. Mitteilungen der Verwaltung

Bürgermeister Haarmann teilt mit, dass am 21.03.2018 in der Stadt Voerde zwei Kindertageseinrichtungen bestreikt werden, und zwar die städtische Einrichtung Christian-Morgenstern und die Einrichtung des Vereines Pro Jugend e. V. am Waymannskath. Der Dienstbetrieb in der Stadtverwaltung kann aufrechterhalten werden.
Wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses weist er zudem darauf hin, dass der Jahresabschluss dem Rat nicht zum 31.03.2018 vorgelegt werden kann, sondern erst mit einigen Wochen Verspätung.

31. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung

Fraktionsvorsitzender Meiners erkundigt sich, ob der Verwaltung das Förderprogramm der Europäischen Union zur Förderung des öffentlichen Raumes mit schnellem Internet und

Seite 14 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

WLAN bekannt sei und man sich evtl. auch schon beworben hat. Bürgermeister Haarmann erwidert, dass die Verwaltung hierüber informiert ist und derzeit ein Auftrag zur Prüfung geeigneter Standorte abgearbeitet wird. Hierbei muss die Verwaltung jedoch die Betreiberkosten im Blick behalten und ist insofern auf die Bereitschaft zur Unterstützung durch z. B. Gewerbetreibende angewiesen.

Bürgermeister Dirk Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Stadtrates um 18:55 Uhr.

Bürgermeister	Schriftführer
Dirk Haarmann	Armin Hänisch

Seite 15 von 57 - Öffentliche Niederschrift 20.03.2018 Stadtrat (exportiert: 09.04.2018)

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom ……. 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom…….2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt (Wettbürosteuersatzung) Voerde beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Voerde das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

§ 2
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

(2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des Absatz 1.

§ 4
Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Voerde schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 6 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Voerde schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt Voerde kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichten.

§ 5a
Übergangsvorschrift

(1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.

(2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Absatz 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 1 hat der Betreiber der Stadt Voerde innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen,

die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 5 Abs. 8 schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Voerde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 7
Steueraufsicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Voerde vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4, § 5, § 5a oder § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2015 außer Kraft.

Haushaltssatzung der Stadt Voerde (Niederrhein)
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom xx.xx.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem	
Gesamtbetrag der **Erträge** auf	92.761.972 EUR
Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf	94.303.963 EUR
im **Finanzplan** mit dem	
Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	88.645.887 EUR
Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	86.482.979 EUR
Gesamtbetrag der **Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf	15.266.317 EUR
Gesamtbetrag der **Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf	17.811.068 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.576.992 EUR festgesetzt.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 12.786.300 EUR festgesetzt.

§ 4

Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 1.541.991 EUR festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1	für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	300 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	690 v.H.
2.	**Gewerbesteuer** auf	470 v.H.

§ 7

Haushaltssicherung

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2020 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen und die neu zu beschließenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Budgetierung

- Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zu einem Budget verbunden.
- Alle weiteren Aufwendungen und Erträge werden je Teilergebnisplan zu einem Budget verbunden.
- Ausgenommen davon sind die bilanziellen Abschreibungen sowie die Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsbeziehungen.
- In den Teilfinanzplänen bildet jede Investitionsmaßnahme sowie die Investitionsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze jeweils ein Budget.
- Die Investitionsmaßnahmen des Produktbereichs 21 „Schulträgeraufgaben“ werden zu einem Budget verbunden.
- Die zentralen Haushaltsansätze für Büro-/PC- und iPad-Ausstattung sowie für Rechtsangelegenheiten der Gesamtverwaltung werden für einseitig deckungsfähig zugunsten dezentraler Bedarfe erklärt.
- Die zentralen Haushaltsansätze für das Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ werden für einseitig deckungsfähig zugunsten der in diesem Zusammenhang stehenden dezentralen Bedarfe erklärt.

- Im Rahmen der Budgetbildung auf Ebene der Produktbereiche erhöhen Mehrerträge die Ermächtigungen für zwingend notwendige pflichtige Aufwendungen. Gleiches gilt im Rahmen der gebildeten Budgets der Investitionen für Mehreinzahlungen. Die Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.
- Die Haushaltsansätze im Rahmen der Aus- und Fortbildung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
	Gesamtverwaltung								
1	Personalaufwand	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	180.000	Minimierung des Personalaufwandes durch personalpolitische Maßnahmen sowie Freihalten von 2 Stellen
2	Personalaufwand	200.000	200.000	250.000	300.000	300.000	300.000	300.000	Abbau von jährlich einer Stelle
3	Öffentliche Bekanntmachungen	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	28.000	Umstellung der Öffentlichen Bekanntmachungen von Tageszeitung auf Amtsblatt Erhöhung der Einsparung ab 2015
127	Reintegration des KBV in die Kernverwaltung	0	0	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Rückführung des KBV´s in die Kernverwaltung (WP-Kosten, GPA-Kosten, Personalaufwand) ***ehemals KBV***
150	Betriebsferien	0	0	74.400	0	0	0	0	Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr
	11 - Innere Verwaltung								
4	Verwaltungsgebühren	800	1.180	800	800	800	800	800	Anpassung der Gebühren für Nichtausübung von Vorkaufsrechten, Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch -bereits umgesetzt-
5	Mitgliedsbeiträge	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Kündigung verschiedener Mitgliedsbeiträge -bereits umgesetzt-
6	Miet- und Pachterträge	4.700	4.573	4.700	4.700	4.700	4.700	4.700	Erhöhung des Pachtzinses für landwirtschaftliche Nutzflächen von 210 €/ha auf 290 €/ha
84	Ehejubiläen	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	1.880	Reduzierung der Aufwendungen für Präsente
85	Tageszeitungen	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Optimierung der Abonnementsanzahl
117a	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung des Mietzinses Die Beträge werden derzeit noch ermittelt.
123	Grundstücksreservierungs-gebühr	600	0	600	600	600	600	600	Erhebung einer Gebühr für Grundstücksreservierungen über den üblichen Zeitraum (5 Wochen) hinaus
124	Reduzierung des Grundstückskaufpreises/ Erbbauzinses durch Kinderbonus	8.000	13.500	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung des Kinderbonus bei Grundstücksverkäufen
125	Gebühren für die Erteilung von Grundbucherklärungen	1.100	2.360	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100	Erhöhung der Gebühren für die Bearbeitung/ Erteilung von Grundbucherklärungen
128	Ausbau Interkommunale Zusammenarbeit	0	0	50.000	100.000	100.000	100.000	100.000	Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit
129	Ratsinformationssystem	0	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Umstellung auf digitale Ratsinformation (Reduzierung von Porto- und Druckkosten)
130	Beitritt zu Einkaufsgemeinschaft	0	0	20.000	30.000	40.000	40.000	40.000	Gründung/Beitritt zu einer Einkaufsgemeinschaft
72	Hausmeisterpool/ zentrale Hausmeisterdienste	50.000	62.300	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Optimierung der Vertretungsregelung durch Einrichtung eines Hausmeisterpools und Einsparung von Vertretungsentschädigungen. Einsparung von Bauunterhaltungskosten durch Übernahme von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen durch Einsatz in ihrem Beruf zertifizierter Hausmeister Übernahme weiterer Prüfaufgaben, die im Rahmen einer Zertifizierung auf Sachkundige übertragen werden können. ***ehemals KBV***

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
73	Personalaufwand	50.000	0	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000	Personaleinsparung durch Änderung des Bereitschaftsdienstes und Einführung von Jahresarbeitszeitkonten ***ehemals KBV***
74	Energiemanagement	270.000	555.200	280.000	290.000	290.000	290.000	290.000	Stufenweise Umsetzung von baulichen und technischen Maßnahmen zur Einsparung von Strom- und Heizkosten (20.000 € bis zu 70.000 €) Vertragsoptimierung sowie vertragliche Neuregelung der Gasversorgung (Haushaltsverbesserung jährlich 220.000 €) In 2014 und 2015 zusätzliche Einsparung von jährlich 24.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule ***ehemals KBV***
76	Optimierung Eigenreinigung	70.000	43.200	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Optimierung der Eigenreinigung durch Steigerung der Leistungswerte und Einsatz von weiteren Reinigungsautomaten bzw. neueren Reinigungsmaterialien Zusätzlich in 2014 und 2015 jeweils 18.000 € durch Leerzug von Räumen der Gesamtschule. ***ehemals KBV***
77	Veräußerung und Rückbau städtischer Liegenschaften	93.000	69.800	94.000	95.000	96.000	97.000	98.000	Einsparung von Betriebskosten durch Veräußerung bzw. Rückbau von Liegenschaften, die zur städtischen Daseinsvorsorge nicht mehr benötigt werden ***ehemals KBV***
117b	Mietverträge mit Dritten	0	0	0	0	0	0	0	Prüfung und Anpassung diverser Miet-, Pacht-, Nutzungs- oder Überlassungsverträge, Betrag wird derzeit noch ermittelt. ***ehemals KBV***
132	Wirtschaftlichkeitsvergleich KBV und Gewerbliche	0	0	0	0	0	0	0	Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Leistungen des KBV und gewerblichen Leistungen ***ehemals KBV***
147	Fraktionszuwendungen	0	0	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Reduzierung der Fraktionszuwendungen um 10%
151	Reduzierung der Anzahl der Ratsmitglieder	0	0	0	0	0	1.800	7.202	Reduzierung von 42 auf 40 Vertreter
	12 - Sicherheit und Ordnung								
7	Führerschein- und Zulassungsgeschäft für den Kreis Wesel	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Einstellung der freiwilligen Erledigung des Führerschein- und Zulassungsgeschäfts für den Kreis Wesel Hierfür fallen Personalkosten von rd. 9.300 € an. Die Kostenerstattung des Kreises Wesel beläuft sich auf 3.600 € jährlich. -bereits umgesetzt-
8	Bürgerbüro Friedrichsfeld	Die Maßnahme konnte nicht umgesetzt werden, da der Eigentümer für das Objekt andere Planungen vorgesehen hatte. Auf einen Teil der Mietzahlungen hat der Eigentümer verzichtet. Im Frühjahr 2014 ist das Bürgerbüro in die Räumlichkeiten der Sparkasse umgezogen (s. Maßnahme Nr. 10).							Mitnutzung der Räume in der Bücherei Friedrichsfeld durch das Bürgerbüro
9	Bücherei Friedrichsfeld								
10	Bürgerbüro Friedrichsfeld	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	8.200	Umzug des Bürgerbüros Friedrichsfeld in die Räumlichkeiten der Sparkasse -bereits umgesetzt-
133	Verwaltungsgebühren Standesamt	10.000	17.560	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Verwaltungsgebühren des Standesamtes
139	Schließung Bürgerbüro Friedrichsfeld	102.000	94.780	102.000	102.000	111.700	112.500	112.500	Schließung des Bürgerbüros in Friedrichsfeld -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
	21 - Schulträgeraufgaben								
11	Schülerbeförderungskosten	700	700	700	700	700	700	700	Einstellung der Zuschüsse zum Schulwandern (Förderschule und Waldschule)
12	Schülerbeförderungskosten	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	37.900	Optimierung der Fahrtakte / Wegfall OGS-Fahrten -bereits umgesetzt-
13	Mieten und Pachten Schulräume	250	200	250	250	250	250	250	Erhöhung der Benutzungsgebühren für Proberäume um 10% -bereits umgesetzt-
14	Schulbudgets	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Kürzung der Schulbudgets um 10 % -bereits umgesetzt-
15	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	750	700	750	750	750	750	750	Einführung von Pauschalleihgebühren für Bühnenelemente in Höhe von 50 € pro Veranstaltungstag -bereits umgesetzt-
16	Mensabetrieb Gesamtschule	10.000	43.935	0	0	0	0	0	Einsparung von Personal und Sachaufwand durch Vergabe des Mensabetriebes der Gesamtschule an ein Cateringunternehmen
17	Aufgabe von Grundschulstandorten	600.000	615.460	600.000	600.000	600.000	750.000	900.000	Durch Aufgabe und Zusammenführung von Grundschulstandorten ergeben sich folgende Einsparungen: - Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten der Hausmeister - Kosten der Schulsekretärinnen - Kosten Schülerlotsen - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer anderweitigen Nutzung oder Vermarktung der aufzugebenden Schulstandorte.
88	Erhöhung Beiträge OGS	34.000	48.924	34.000	34.000	34.000	34.000	34.000	Gestaffelte Erhöhung der Elternbeiträge aller bereits eingerichteten Einkommensgruppen (1-7).
	25 - Kultur- und Wissenschaft								
18	Kulturveranstaltungen	Entfällt durch Übertragung des Aufgabenbereichs an die VHS							Reduzierung der Veranstaltungen und Anpassung der Eintrittspreise für Kulturveranstaltungen Am 01.07.2012 wurde der Aufgabenbereich der VHS übertragen. Hierdurch wurden im Kulturbereich 1,5 Stellen eingespart. -bisherige HSK-Maßnahme entfällt-
19	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	1.500	1.248	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 6 € auf 10 € jährlich -bereits umgesetzt-
140	Erhöhung Mitgliedsbeiträge Kulturring	0	0	600	600	600	600	600	Erhöhung der Mitgliedsbeiträge für den Kulturring von 10 € auf 12 € jährlich ab 2017
20	Kündigung von Mitgliedschaften	500	500	500	500	500	500	500	Kündigung der Mitgliedschaft im Kulturraum Niederrhein e.V. zum 31.12.2011 -bereits umgesetzt-
21	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	150	150	150	150	150	150	150	Einstellung der Bezuschussung des Schiffervereins Rhein-Lippe-Kanal -bereits umgesetzt-
22	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	500	500	500	500	500	500	500	Kürzung des Zuschusses an die Musikschule Voerde e.V. um 10 % -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
23	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.000	1.000	0	1.000	0	1.000	0	Einstellung des Zuschusses an den Freundeskreis Alnwick (bisher alle 2 Jahre) -bereits umgesetzt-
24	Kostenerstattung für interne Dienstleistungen	12.000	12.000	0	12.000	0	12.000	0	Kostenerstattung für Straßenreinigung, Absperrmaßnahmen u.a. Dienstleistungen des KBV im Zusammenhang mit dem Karnevalszug nur noch alle 2 Jahre -bereits umgesetzt-
25	Bücherei Friedrichsfeld	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	47.000	Reduzierung des Personaleinsatzes in der Bücherei Friedrichsfeld, ab 2012 Übernahme der Stadtteilbücherei durch einen Trägerverein -bereits umgesetzt-
26	Kürzung/Einstellung freiwilliger Zuschüsse	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Einstellung der Förderung des Vereins "Voerder Bücherwelten", und Reduzierung des Zuschusses für die "Voerder Kinderbuchtage" um 20 % -bereits umgesetzt-
93	Internationale kulturelle Begegnungen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	Einstellung der Internationalen kulturellen Begegnungen
94	Veranstaltungen "Voerder Art"	0	0	0	0	0	0	0	Reduzierung des Zuschusses in 2015 zur Veranstaltung "Voerder Art"
95	Veranstaltung "r(h)ein- Kultur-Welt"	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	3.800	Einstellung des Zuschusses zur Veranstaltungsreihe "R(h)ein- Kultur-Welt"
97	Zuschuss Brauchstumspflege	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	Einstellung des Zuschusses zu Veranstaltungen der Brauchtumspflege
102	Zuschuss "Kinderbuchtage"	1.200	1.200	0	1.200	0	1.200	0	Einstellung des Zuschusses an den Verein "Voerder Kinderbuchtage" alle 2 Jahre (Ratsbeschluss)
107	Zuschuss Stockumer Schule	925	925	925	925	925	925	925	Einstellung des Zuschusses für das Jugendkulturzentrum "Stockumer Schule" der Stockumer Schule, z.B. Musikveranstaltungen, Backaktionen und Spiele
126	Gebührenanpassung Stadtbibliothek Voerde	1.690	1.176	1.690	1.690	1.690	1.690	1.690	Anpassung der Gebührensätze der Büchereien
	31 - Soziale Leistungen								
27	Förderung der Wohlfahrtshilfe	920	920	920	920	920	920	920	Wegfall des Zuschusses für die Schuldnerberatung -bereits umgesetzt-
28	Förderung der Wohlfahrtshilfe	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauenzentrum Voerde" (vormals Weiberwirtschaft) -bereits umgesetzt-
29	Förderung der Wohlfahrtshilfe	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	5.100	Wegfall des Zuschusses an den Verein "Frauen helfen Frauen e.V. Dinslaken" -bereits umgesetzt-
30	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Wegfall des Zuschusses an die Kirchengemeinde St. Maria - Königin des Friedens -bereits umgesetzt-
31	Förderung der Wohlfahrtshilfe	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	2.600	Wegfall des Zuschusses an den Kreuzbund -bereits umgesetzt-
32	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	500	Verzicht auf Fortschreibung der statistischen Daten des Altenplanes -bereits umgesetzt-
33	Seniorenangelegenheiten	500	500	500	500	500	500	500	Wegfall des Zuschusses an den Seniorenbeirat -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
34	Seniorenangelegenheiten	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	4.100	Verzicht auf Bereitstellung von Weihnachtspäckchen an Voerder Bürgerinnen und Bürger, die in Alten- und Pflegeheimen untergebracht sind -bereits umgesetzt-
35	Soziale Einrichtungen	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500	Aufgabe des Wachdienstes an der Bühlstr. 145 (jetzt: Alte Bühlstr.) -bereits umgesetzt-
36	Verwaltung öffentlicher Arbeitsgelegenheiten	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Einstellung der öffentlichen Arbeitsgelegenheiten -bereits umgesetzt-
141	Benutzungsgebühren Obdachlosen- und Asylbewerberheime	0	0	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Anpassung der Benutzungsgebühren an die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte
	36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe								
37	Mitgliedsbeitrag Jugendherbergsverband	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Kündigung der Mitgliedschaft im Jugendherbergsverband -bereits umgesetzt-
38	Unterhaltung der Spielekiste	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	3.400	Übertragung der Spielekiste auf einen Dritten -bereits umgesetzt-
39	Beratungsstelle für arbeitslose Jugendliche	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	Einstellung der Mitfinanzierung der Jugendberatungsstelle des internationalen Bundes für Sozialarbeit Wesel (IB) und Prüfung, ob eine alternative Beratung möglich und notwendig ist -bereits umgesetzt-
104	Politische Partizipation	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	5.250	Die veranschlagten Mittel für das Projekt "Politische Partizipation von Jugendlichen" in Höhe von 10.250 € werden auf 5.000 € gesenkt
105/110	Projektfördermittel offene Jugendarbeit / Zuschüsse "Offene Jugendarbeit"	0	0	0	0	0	0	0	Kürzung des Zuschusses an die Stockumer Schule um 10 % - Maßnahme nicht umsetzbar -
106 a	"Ein Ritterleben in Voerde"	800	0	800	9.700	9.700	9.700	9.700	Erhöhung der Eintrittsgelder zur Veranstaltung "Ein Ritterleben in Voerde". Die Veranstaltung wird seit 2016 nicht mehr von der Stadt Voerde sondern dem Verein Pro Jugend e.V. durchgeführt. Infolgedessen Einsparung der gesamten Kosten der Veranstaltung.
108	Zuschuss Ferienfreizeiten	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen
109	Zuschuss Ferienfreizeiten SGB II- Empfänger	2.000	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Reduzierung der Zuschüsse zu den Ferienfreizeiten und Jugendbildungsmaßnahmen für Bezieher von SGB II- Leistungen
134	Kita-Beiträge	3.500	3.500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	Anpassung der Kita-Beiträge an die OGS-Stufen, Umsetzung durch DS 383
	42 - Sportförderung								
40	Hallenbad	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad -bereits umgesetzt-
41	Hallenbad	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	27.000	Verlängerung der Schließungszeit des Hallenbades während der Öffnung des Freibades von 9 auf 12 Wochen, hierdurch Reduzierung der Betriebskosten um 27.000 € (einschl. 10.000 € Personalkosten) jährlich -bereits umgesetzt-
42	Freibad	6.500	7.399	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Freibad und Verlängerung der täglichen Öffnungszeit von 19:00 Uhr auf 20:00 Uhr -bereits umgesetzt-
43	Freibad	3.200	2.470	3.200	3.200	3.200	3.200	3.200	Änderung der Entgeltstruktur für das Freibad -bereits umgesetzt-

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
44	Freibad	600	600	600	600	600	600	600	Erhöhung des Pachtzinses für den Freibadkiosk ab der Freibadsaison 2011 von 1.500 € auf 2.100 € -bereits umgesetzt-
45	Hallenbad / Freibad	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für das Hallenbad und Freibad für schwimmsporttreibende Vereine von 0,30 € auf 0,40 € je Sportler/in und Nutzung -bereits umgesetzt-
46	Hallenbad / Freibad	300	300	300	300	300	300	300	Reduzierung des Zuschusses für Dienstkleidung des Badepersonals -bereits umgesetzt-
47	Lehrschwimmbad	Entfällt wegen Aufgabe des Lehrschwimmbades							Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die außerschulische Nutzung des Lehrschwimmbades der Pestalozzischule -bereits umgesetzt-
48	Sporthallen	500	500	500	500	500	500	500	Erhöhung des Benutzungsentgeltes für die Durchführung von Senioren-Fußballturnieren in Sporthallen -bereits umgesetzt-
49	Sportanlagen	250	250	250	250	250	250	250	Reduzierung der Unterhaltung von Einrichtungsgegenständen und Sportgeräten auf den Sportanlagen -bereits umgesetzt-
50	Sportanlagen	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	18.400	Einführung der Schlüsselgewalt für die außerschulische Nutzung der Turnhalle Möllen, Auf dem Bünder, nach Dienstschluss des Hausmeisters -bereits umgesetzt-
51	Sportförderung	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	Kürzung, ab 2012 Wegfall des Zuschusses für schwimmsporttreibende Vereine -bereits umgesetzt-
52	Sportförderung	3.000	1.500	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	Reduzierung der Zuschüsse an Sportvereine von 65 % Förderung auf 60 % der Ursprungsförderung -bereits umgesetzt-
53	Sportförderung	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	120.500	Übertragung der Sportanlagen Voerde, Möllen und Spellen auf die Vereine -bereits umgesetzt-
71	Aufgabe des Lehrschwimmbades	60.000	62.440	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Durch Aufgabe des Lehrschwimmbades ergeben sich folgende Einsparungen: Kosten der Bauunterhaltung - Bewirtschaftungskosten (insbes. Strom, Heizung, Wasser/ Abwasser, Reinigung, Versicherung u.a.) - Kosten des Hausmeisters - Abschreibungen Nicht berücksichtigt wurden Erträge aus einer Vermarktung des aufzugebenden Standortes. Die Einsparungen wirken sich auf den Wirtschaftsplan des KBV und auf den Haushalt der Kernverwaltung aus. ***ehemals KBV***
112	Hallenbad	4.500	2.615	4.500	4.500	4.500	4.500	4.500	Tariferhöhung Hallenbad an Warmbadetagen oder Wegfall des Warmbadetages
113	Werbung Beckenböden Hallenbad	1.500	0	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Vermarktung von Werbeflächen im Hallenbad
114	Betriebsaufwand Freibad	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Reduzierung Betriebsaufwand Freibad durch Aufgabenerledigung von Ehrenamtlichen

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
	51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation								
54	Verwaltungsgebühren	Entfällt, da keine Nachfrage besteht							Gebührenerhebung für die Weitergabe von Luftbildern
55	Projekt VOERDE 2030	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	Verzicht auf Sommerprogramm im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -beits umgesetzt-
56	Projekt VOERDE 2030	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Einstellung der Broschürenreihen im Rahmen des Projektes VOERDE 2030
57	Projekt VOERDE 2030	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	Verzicht auf regelmäßige Umsetzung des Bauwagens im Rahmen des Projektes VOERDE 2030 -bereits umgesetzt-
143	Verwaltungsgebühren	0	0	350	350	350	350	350	Erhöhung Verwaltungsgebühren für die Bereitstellung von Planunterlagen
144	Fachliteratur	0	0	0	0	0	0	0	wird noch ermittelt
145	Wartungsarbeiten	0	0	0	10.850	10.850	10.850	10.850	Verzicht auf CAD-Software-Wartung und Updates
	52 - Bauen und Wohnen								
146	Verwaltungsgebühren	0	0	2.025	2.025	2.025	2.025	2.025	Anpassung der Gebühren für Bauakteneinsicht, Bauanfragen per Email, Nutzungsänderung an AVerwGO NRW, Erhebung für die Ausleihe von Statikdaten und Aktenausleihe von Gutachtern.
149	Stellplätze	0	0	0	0	0	0	0	Erhöhung der Ablösesumme bzw. Aktualisierung der Stellplatzablösesatzung - wird noch ermittelt -
	53 - Ver- und Entsorgung								
75	Erhebung von Gebühren für Auskünfte aus dem Kanalkataster	0	0	0	0	0	0	0	Maßnahme wurde nicht umgesetzt, da durch Ablaufoptimierung keine Gebührenerhebung mehr gerechtfertigt war ***ehemals KBV***
	54 - Verkehrsflächen und -anlagen								
78	Sonderreinigung Straßen	8.400	8.400	0	8.400	0	8.400	0	Straßenreinigung nach Karnevalszug (Fremdreinigung durch Unternehmer) sowie Bereitstellung von Toilettenwagen nur noch alle 2 Jahre Siehe auch Maßnahme im Produktbereich Kultur betr. Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV anl. Karnevalszug. ***ehemals KBV***
80	Winterdienst	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Einschränkung des Winterdienstes um 50 % Der Konsolidierungsbetrag bezieht sich nur auf den Materialeinsatz und ist witterungsabhängig. -bereits umgesetzt- ***ehemals KBV***
81	Unterhaltung Bahnunterführungen	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700	Ersatz der Fremdreinigung der Bahnunterführungen durch Reinigung mit eigenem Personal Die Personalkapazitäten könnten durch eingeschränkte Grünflächenunterhaltung bereitgestellt werden. -bereits umgesetzt- ***ehemals KBV***

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
82	Weihnachtsbeleuchtung	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	Verzicht oder Kostenerstattung für Dienstleistungen des KBV für Auf- und Abbau der Weihnachtsbeleuchtung in den Ortsteilen (nicht Beleuchtung Weihnachtsmarkt) -bereits umgesetzt- ***ehemals KBV***
83	Straßenbeleuchtung	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	70.000	Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlage In den Jahren 2010 und 2011 wurden Investitionen in die Straßenbeleuchtung getätigt, die sich durch Stromkosteneinsparungen deckten. Ab 2012 wird eine Haushaltsentlastung von jährlich 30.000 € eintreten. Ab 2016 positive Anpassung durch Umrüstung auf LED. ***ehemals KBV***
86	Einführung Sondernutzungsgebühr	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	Einführung einer Sondernutzungsgebühr für den öffentlichen Straßenraum für Gewerbetreibende (z. B. Eisdielen, Obsthändler) ***ehemals KBV***
	55 - Natur- und Landschaftspflege								
120	Hochzeitshain	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	6.185	Aufwandsreduzierung Pflegemaßnahmen Hochzeitshain ***ehemals KBV***
79	Grünflächenunterhaltung	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000	Reduzierung von Pflegestandards in der Grünflächenunterhaltung Die Konsolidierungsbeträge beziehen sich nur auf Materialkosten. -bereits umgesetzt- ***ehemals KBV***
121	Steiger Götterswickerhamm	2.100	0	2.100	2.100	2.100	2.100	2.100	Erhebung einer kostendeckenden Gebühr von Nutzern des Steigers (Anleger) für die Personenschifffahrt in Götterswickerhamm ***ehemals KBV***
	57 - Wirtschaft und Tourismus								
131	Verkauf Beteiligung Flugplatz Schwarze Heide	0	0	0	0	0	0	0	Verkauf der Anteile der Beteiligung "Flugplatz Schwarze Heide"
	61 - Allgemeine Finanzwirtschaft								
58	Grundsteuer A	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 255 v.H. auf 270 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
59	Grundsteuer A	0	0	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v.H. auf 280 v.H. ab 2017
118	Grundsteuer A	7.300	10.214	7.300	7.300	7.300	7.300	7.300	Ersatz der Maßnahme 59 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer A von 270 v. H. auf 300 v. H. ab 2016
60	Grundsteuer B	284.700	284.700	287.800	291.000	294.200	297.400	300.700	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 410 v.H. auf 435 v.H. seit 2011 -bereits umgesetzt-
61	Grundsteuer B	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	278.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 435 v.H. auf 460 v.H. ab 2013 -bereits umgesetzt-
62	Grundsteuer B	225.000	0	225.000	225.000	225.000	225.000	225.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v.H. auf 480 v.H. ab 2015

Maßnahmenkatalog des Haushaltssicherungskonzeptes 2018 - 2021

lfd. Nr.	Bereich	2016 €	2016 (IST) €	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	2021 €	Konsolidierungsmaßnahme
63	Grundsteuer B	0	0	230.000	230.000	230.000	230.000	230.000	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 480 v.H. auf 500 v.H. ab 2017 Hinweis: Maßnahmen 62 und 63 werden ersetzt durch Maßnahme 119
119	Grundsteuer B	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	1.597.000	Ersatz der Maßnahmen 62 und 63 durch Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 460 v. H. auf 600 v. H. ab 2015
138	Grundsteuer B	1.053.900	1.116.078	1.067.400	1.081.800	1.095.300	1.109.500	1.123.900	Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v. H. auf 690 v. H.
64	Gewerbesteuer	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 450 v.H. auf 460 v.H. ab 2014 -bereits umgesetzt-
65	Gewerbesteuer	0	0	285.000	285.000	285.000	285.000	285.000	Anhebung des Hebesatzes der Gewerbesteuer von 460 v.H. auf 470 v.H. ab 2017
66	Vergnügungssteuer	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	25.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 10 % der Einspielergebnisse auf 12 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
67	Vergnügungssteuer	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	Anhebung des Vergnügungssteuersatzes für Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit von 12 % der Einspielergebnisse auf 16 % der Einspielergebnisse -bereits umgesetzt-
136	Vergnügungssteuer	40.000	38.806	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	Anpassung der Vergnügungssteuer auf einen Hebesatz von 19 v. H. für Geldspielgeräte
68	Hundesteuer	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	35.000	Anhebung der Hundesteuer 68 € auf 80 € bei Haltung von einem Hund; entspr. Anpassung bei Haltung von mehreren Hunden -bereits umgesetzt-
69	Hundesteuer	12.000	9.000	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	Anpassung des Steuersatzes für gefährliche Hunde (Kampfhundesteuer) von 80 € auf 600 € je Hund -bereits umgesetzt-
142	Hundesteuer	0	0	0	23.000	23.000	23.000	23.000	Anpassung der Hundesteuer von 80 € auf 88 €, von 94 € auf 104 € und von 108 € auf 119 €.
70	Gestattungsentgelte	23.300	40.650	23.300	23.300	23.300	23.300	23.300	Neuabschluss eines Fernwärmegestattungsvertrages mit Anpassung des Gestattungsentgeltes zur Fernwärmeversorgung -bereits umgesetzt-
135	Besteuerung sexuellen Vergnügens	8.000	0	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	Erhebung einer Steuer auf sexuelle Vergnügen
137	Wettbürosteuer	15.000	0	15.000	15.000	15.000	15.000	15.000	Erhebung einer Wettbürosteuer
	Summe HSK-Maßnahmen	**6.076.800**	**6.378.578**	**6.634.775**	**6.814.325**	**6.829.125**	**7.022.725**	**7.174.227**	

Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2018

Teil A: Beamte

Wahlbeamte, Laufbahngruppen und Amtsbezeichnungen	Besoldungs-gruppe	Zahl der Stellen 2018		Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
		Insgesamt	davon aus-gesondert			
1	2	3	4	5	6	7
Stadt Voerde (Niederrhein)						
Wahlbeamte						
	B5	1,00		1,00	1,00	
	B2	1,00		1,00	1,00	
	A16	1,00		1,00	1,00	
Laufbahngruppe 2						
	A15	2,00		1,00	1,00	
	A14	5,00		5,00	5,00	
	A13 (2. EA)	1,00		1,00	1,00	
	A13	1,00		2,00	2,00	1,00 ku
	A12	11,00		9,00	9,00	1,00 ku (A 11)
	A11	13,84		14,84	13,89	3,61 ku (A 10)
	A10	22,23		21,23	17,79	
	A9 (1. EA)	2,00		2,00	2,00	
Laufbahngruppe 1						
	A9	1,46		0,73	0,73	
	A8	1,00		1,73	1,73	
Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:		**63,54**		**61,54**	**57,15**	
Teil A: Beamte gesamt:		**63,54**		**61,54**	**57,15**	

Stellenplan der Stadt Voerde (Niederrhein) für das Haushaltsjahr 2018

Teil B: Beschäftigte

Entgeltgruppe / Sondertarife	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Stadt Voerde (Niederrhein)				
EG 15	1,00	2,00	2,00	
EG 12	7,00	7,00	7,00	
EG 11	12,76	12,76	12,76	
EG 10	12,64	13,00	12,00	
EG 9a	16,98			
EG 9b	16,14			
EG 9		30,96	29,02	
EG 8	34,38	37,38	32,46	1,50 ku (06 TVöD)
EG 7	10,00	11,00	10,00	
EG 6	53,12	52,07	49,23	0,75 ku (05 TVöD)
EG 5	18,31	18,21	17,21	
EG 4	5,54	5,54	5,54	
EG 3	2,94	3,20	2,52	
EG 2	11,22	14,75	12,30	10,75 kw
EG 1	2,73	3,81	3,01	2,73 kw
S 17	1,00	1,00	1,00	
S 15	2,90	1,90	1,90	
S 14	5,50	4,50	4,51	
S 13	0,85			
S 12	2,37	1,87	1,51	
S 11b	1,53	1,00	0,74	
S 10	0,77	0,79	0,79	
S 9	0,77			
S 8 a	12,30	12,98	12,85	
S 4	0,94	0,94	0,94	0,94 ku (S 03 TVöD SuE)
S 3	1,59	1,66	1,66	
Stadt Voerde (Niederrhein) Insgesamt:	**235,26**	**238,32**	**220,94**	
Teil B: Beschäftigte gesamt:	**235,26**	**238,32**	**220,94**	

Gesamtübersicht der Stellen

zur Information

Bezeichnung	Zahl der Stellen 2018	Zahl der Stellen 2017	Differenz
Beamte	**63,54**	**61,54**	**+2,00**
Beschäftigte	**235,26**	**238,32**	**-3,06**
Summe	**298,80**	**299,86**	**-1,06**

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung

- Beamte -

Produkt-bereich	Bezeichnung	Stellen für 2018	Wahlbeamte			Laufbahngruppe 2								Laufbahngruppe 1	
			B5	B2	A16	A15	A14	A13 2.EA	A13	A12	A11	A10	A9 1.EA	A9	A8
	Stadt Voerde														
01	Innere Verwaltung	30,30	1,00	1,00	1,00	1,00	2,25	1,00	1,00	4,67	8,95	7,43			
02	Sicherheit und Ordnung	4,46					1,00			1,00		1,00		1,46	
03	Schulträgeraufgaben	1,00								1,00					
04	Kultur und Wissenschaft	1,00													1,00
05	Soziale Hilfen	8,95								1,95		5,00	2,00		
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	8,39								0,89	1,00	6,50			
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInformationen	2,25				0,70	0,55			0,70	0,40	0,60			
10	Bauen und Wohnen	1,89								0,16	1,73				
11	Ver- und Entsorgung	2,50					0,55				1,25	0,70			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	0,85				0,05	0,15			0,15	0,25	0,40			
13	Natur- und Landschaftspflege	0,37				0,05	0,15			0,05	0,17				
14	Umweltschutz	0,74				0,20	0,35			0,10	0,09	0,10			
15	Wirtschaft und Tourismus	0,83								0,33		0,50			
Stadt Voerde gesamt:		**63,54**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**2,00**	**5,00**	**1,00**	**1,00**	**11,00**	**13,84**	**22,23**	**2,00**	**1,46**	**1,00**
Gesamt:		**63,54**	**1,00**	**1,00**	**1,00**	**2,00**	**5,00**	**1,00**	**1,00**	**11,00**	**13,84**	**22,23**	**2,00**	**1,46**	**1,00**

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung

- Tariflich Beschäftigte -

Produkt-bereich	Bezeichnung	Stellen für 2018	TVöD Beschäftigte													
			EG 15	EG 12	EG 11	EG 10	EG 9a	EG 9b	EG 8	EG 7	EG 6	EG 5	EG 4	EG 3	EG 2	EG 1
	Stadt Voerde															
01	Innere Verwaltung	86,53		5,10	3,65	7,34	9,23	4,89	13,48	2,45	17,59	8,34	0,50		11,22	2,73
02	Sicherheit und Ordnung	14,50						5,50	6,00		2,00	1,00				
03	Schulträgeraufgaben	13,53	0,34		0,10	2,00		1,00	1,00		4,79	1,67	0,54	2,09		
04	Kultur und Wissenschaft	4,94				1,00		1,00	1,65		1,29					
05	Soziale Hilfen	11,62	0,26		0,19		3,30	1,00	2,50		1,50		1,00			
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	35,76	0,33		0,71	0,15		1,15	4,28		0,50					
08	Sportförderung	7,90				0,85	1,00	0,85	2,35			2,00		0,85		
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInform	2,76			1,68				1,08							
10	Bauen und Wohnen	4,07	0,07	1,00	2,00						1,00					
11	Ver- und Entsorgung	10,15		0,15	2,95	1,30	0,70	0,15	0,20	3,10	0,80		0,80			
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	20,88		0,35	0,70		0,45	0,50	0,63	1,40	14,15	2,40	0,30			
13	Natur- und Landschaftspflege	21,84		0,40	0,39		2,30	0,10	0,81	3,05	9,49	2,90	2,40			
14	Umweltschutz	0,55			0,39				0,16							
15	Wirtschaft und Tourismus	0,23							0,23							
Stadt Voerde gesamt:		**235,26**	**1,00**	**7,00**	**12,76**	**12,64**	**16,98**	**16,14**	**34,38**	**10,00**	**53,12**	**18,31**	**5,54**	**2,94**	**11,22**	**2,73**
Gesamt:		**235,26**	**1,00**	**7,00**	**12,76**	**12,64**	**16,98**	**16,14**	**34,38**	**10,00**	**53,12**	**18,31**	**5,54**	**2,94**	**11,22**	**2,73**

Stellenübersicht

Teil A: Aufteilung nach Haushaltsgliederung

- Tariflich Beschäftigte -

Produkt-bereich	Bezeichnung	Stellen für 2018	TVöD Beschäftigte										
			S 17	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b	S 10	S 9	S 8a	S 4	S 3
	Stadt Voerde												
01	Innere Verwaltung	86,53											
02	Sicherheit und Ordnung	14,50											
03	Schulträgeraufgaben	13,53											
04	Kultur und Wissenschaft	4,94											
05	Soziale Hilfen	11,62					1,87						
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	35,76	1,00	2,90	5,50	0,85	0,50	1,53	0,77	0,77	12,30	0,94	1,59
08	Sportförderung	7,90											
09	Räumliche Planung und Entwicklung, GEOInform	2,76											
10	Bauen und Wohnen	4,07											
11	Ver- und Entsorgung	10,15											
12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	20,88											
13	Natur- und Landschaftspflege	21,84											
14	Umweltschutz	0,55											
15	Wirtschaft und Tourismus	0,23											
Stadt Voerde gesamt:		**235,26**	**1,00**	**2,90**	**5,50**	**0,85**	**2,37**	**1,53**	**0,77**	**0,77**	**12,30**	**0,94**	**1,59**
Gesamt:		**235,26**	**1,00**	**2,90**	**5,50**	**0,85**	**2,37**	**1,53**	**0,77**	**0,77**	**12,30**	**0,94**	**1,59**

Stellenübersicht

Dienstkräfte in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	Vorgesehen für 2018	Beschäftigt am 01.10.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5
Stadt Voerde (Niederrhein)				
Nachwuchskräfte				
Inspektoranwärter/innen	Anwärterbezüge	5	3	
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	5	3	
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	1	1	
Anerkennungspraktikanten/innen	Praktikantenvergütung	2	1	
Insgesamt		**13**	**8**	

Stellenübersicht

informatorisch beschäftigte Dienstkräfte (u.a. Zeitverträge)

Bezeichnung	Art der Vergütung	BesGr./EG	Vorgesehen für 2018	Beschäftigt am 01.10.2017	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
Stadt Voerde (Niederrhein)					
informatorisch beschäftigte Dienstkräfte					
Tariflich Beschäftigte					
Klimaschutzmanager	Vergütung TVöD	E 10	0,50	0,00	refinanziert über Zuweisung vom Bund
Technischer Zeichner	Vergütung TVöD	E 08	0,64	0,64	Projektbezogen f. Digitalisierung der Bebauungspläne
Hauswarte	Vergütung TVöD	E 03/05	3,36	2,36	befristet bis 31.12.18 (Asyl)
FD 2.1 Bücherei	Vergütung TVöD	E 08	1,00	1,00	Übernahme in unbef. AV ab 01.02.2018
FD 2.3 Verwaltung FD Jugend	Vergütung TVöD	E 06	0,50	0,50	befristet 2017/2018 (Organisationsuntersuchung) 0,50 Stelle im Stellenplan N.N.
FD 2.3 ASD	Vergütung TVöD	S 14	2,50	2,50	befristet 2017/2018 (Organisationsuntersuchung) 1,00 Stelle im Stellenplan N.N.
FD 2.3 ASD	Vergütung TVöD	S 14	2,00	2,00	befristet 28.02.2018 (Asyl), 1,0 Stelle in Elternzeit
FD 2.3 Tageseinrichtung f. Kinder	Vergütung TVöD	S 03	0,58	0,58	befristet 31.07.18 (KiBiz) aufgrund fehlender Anerkennungspraktikanten
Saisonkraft Grünlächenunterhaltung	Vergütung TVöD	E 04	0,50	0,50	befristet Mitte März bis Mitte November
FD 7.3 TGA Gebäudemanagement	Vergütung TVöD	E 10	1,00	0,00	befristet für zwei Jahre
Insgesamt			**12,58**	**10,08**	

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom …..

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV.NRW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde Niederrhein am 20.03.2018 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Voerde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV,NRW S. 93) in der jeweils gültigen Fassung,

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten und

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der jeweils gültigen Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich- rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 (1) Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der schriftlichen oder in Ausnahmefällen mündlichen Einweisung.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Aufhebung der Einweisungsverfügung durch die Stadt Voerde oder bei Auszug der Benutzerinnen oder Benutzer aus

der Unterkunft. Als Auszug gilt auch die unbegründete Nichtbenutzung der Unterkunft während eines Zeitraums von einem Monat, auch wenn persönliche Gegenstände in der Unterkunft hinterlassen werden.

(3) Der Aufenthalt schließt regelmäßiges Übernachten ein.

(4) Daneben endet das Nutzungsverhältnis beim Personenkreis des § 1 (1) Buchstabe c dieser Satzung bei Nichtbezug der Unterkunft innerhalb von 7 Tagen nach Einweisung oder wenn innerhalb dieses Zeitraums das ärztliche Zeugnis gem. § 36 IfSG (Infektionsschutzgesetz) nicht vorgelegt wird.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Voerde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Die zugewiesenen Räume dürfen nur von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume und das ihnen zur Verfügung gestellte Inventar/Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben , in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) In den Unterkünften ist das Einbringen eigener Einrichtungsgegenstände und Elektrogeräte grundsätzlich untersagt. In Einzelfällen/Härtefällen sind Ausnahmen möglich. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt Voerde.

(5) Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften und dem überlassenen Zubehör/Mobiliar dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Voerde vorgenommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(6) Es ist verboten,

1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch tagsüber).

2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen,

3. Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder), Aufschriften oder Gegenstände in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an den Unterkünften oder auf den dazugehörigen Grundstücken anzubringen oder aufzustellen,

4. Tiere in der Unterkunft zu halten; werden trotz des Tierhalteverbotes Tiere in die Unterkunft eingebracht, ist die Stadt berechtigt, diese auf Kosten der entsprechenden Benutzerinnen und Benutzer heraus zu nehmen bzw. anderweitig unterbringen zu lassen,

5. in den Unterkünften oder auf den Grundstücken außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätzen Kraftfahrzeuge abzustellen und Fahrräder in Zimmer, Gemeinschaftsräumen und Fluren abzustellen.

6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vorzunehmen.

(7) Ausnahmen zu Absatz 6, Ziffer 1 - 6, sind nur mit schriftlicher Erlaubnis der Stadt Voerde zulässig. Die Erlaubnis wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Benutzerinnen und Benutzer eine Erklärung abgeben, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernehmen und die Stadt Voerde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellen.

(8) Die Erlaubnis kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden, insbesondere sind die Zweckbestimmungen der Unterkünfte, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaften sowie die Grundsätze der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

(9) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkünfte bzw. die Grundstücke beeinträchtigt werden.

(10) Bei von den Benutzerinnen und Benutzern ohne Erlaubnis der Stadt Voerde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Voerde diese auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).

(11) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde sind berechtigt, die Unterkünfte zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen.

(12) Die Stadt Voerde kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen in den Unterkünften vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet werden, wenn

a. Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen oder dieses zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Maßnahmen notwendig ist,

b. bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen die Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,

c. die Räumung für Bau- oder Renovierungsmaßnahmen notwendig wird,

d. die Nutzungsentschädigungen trotz Leistungsfähigkeit nicht oder nur teilweise bzw. nicht fristgerecht entrichtet werden,

e. Standortveränderungen der Unterkünfte vorgenommen werden,

f. die Belegungsdichte verändert werden soll,

g. die Asylverfahren abgeschlossen sind,

h. wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder

i. zumutbare Alternativen auf dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Belüftung und Heizung der überlassenen Unterkünfte zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkünfte oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder der Grundstücke gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so haben die Benutzerinnen und Benutzer dieses der Stadt Voerde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Unterkünfte nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Insoweit haften die Benutzerinnen und Benutzer auch für das Verschulden von Hausangehörigen oder Dritten, die sich mit ihrem Willen in den Unterkünften aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die Benutzerinnen und Benutzer haften, kann die Stadt Voerde auf deren Kosten beseitigen lassen.

(4) Die Instandhaltung der städtischen Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte und der städtischen Hausgrundstücke obliegt der Stadt. Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, Schäden und Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.

§ 6 Hausordnung/Benutzungsordnung

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Die Ordnung in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften wird durch anliegende Hausordnung/Benutzungsordnung (Anlage 2) geregelt. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Benutzerinnen und Benutzer der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte sind verpflichtet, die Hausordnung/Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten. Die Hausordnung/Benutzungsordnung gilt auch für Besucher.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Unterkunft vollständig geräumt und sauber an die Stadt Voerde zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die, die von den Benutzerinnen und Benutzern auf eigene Kosten nachträglich beschafft wurden, sind den Beauftragten der Stadt Voerde bei der Übergabe der Räume auszuhändigen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt Voerde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

(2) Die von der Stadt Voerde genehmigten Einrichtungsgegenstände, mit denen die Benutzerinnen und Benutzer die Unterkunft versehen haben, müssen sie entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herstellen.

§ 8 Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzerinnen und Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Für Schäden, die sich die Benutzerinnen und Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Voerde keine Haftung.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumen die Benutzerinnen und Benutzer ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung/Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung/Räumung nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden.

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

(1) Für das Überlassen von Wohnraum in den Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften sind von den durch die Stadt Voerde eingewiesenen Personen Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Benutzerinnen und Benutzer, die zusammen eingewiesen wurden, haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag der Einweisung. Sie endet mit dem Tag der Räumung der Unterkunft. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung.

(3) Die Gebühren sind nach Einweisung in die Unterkunft unmittelbar nach der Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung und in der Folgezeit bis zum 5. jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Voerde zu entrichten. Eine Aufrechnung oder Zurückhaltung der Benutzungsgebühren durch die Gebührenpflichtigen ist unzulässig.

(4) Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der entsprechende Bruchteil der Monatsgebühr berechnet. Ein- und Auszugstag gelten jeweils als ein Abrechnungstag. Endet die Nutzung der Unterkünfte innerhalb des laufenden Kalenderjahres, so wird die anteilige Abrechnung der Benutzungsgebühr vorgenommen.

(5) Die Einziehung rückständiger Gebühren erfolgt nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Benutzungsgebühren

(1) Für die Berechnung der Gebühren wird der Flächenmaßstab angewandt.

(2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Quadratmeter und Monat 10,80 €.

(3) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gem. § 2 der Satzung neue Unterkünfte aufgenommen oder werden Unterkünfte aufgegeben, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 (2) KAG hiervon unberührt.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 250,00 Euro kann gemäß § 7 (2) Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt und zwar:

1. entgegen § 4 Absatz 2 eine Unterkunft benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;

2. entgegen § 4 Absatz 3 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält;

3. entgegen § 4 Absatz 4 eigene Einrichtungsgegenstände in die Unterkunft einbringt;

4. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 1 in die Unterkunft Dritte aufnimmt;

5. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 3 Schilder anbringt oder Gegenstände aufstellt;

6. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 4 Tiere in der Unterkunft hält;

7. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 5 Kraftfahrzeuge abstellt;

8. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer in der Unterkunft Veränderungen vornimmt;

9. entgegen § 4 Absatz 6 Ziffer 11 den Beauftragten der Stadt Voerde Zutritt verwehrt;

10. entgegen § 5 Absatz 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt;

11. entgegen § 6 Absatz 2 gegen die Hausordnung verstößt;

12. entgegen § 5 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;

13. entgegen § 7 Absatz 1 die Unterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Voerde vom 20. Dezember 2001 und die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 12.06. 2007 außer Kraft.

Anlage 1 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom…….

Bestandsverzeichnis:

1. <u>städtische Unterkünfte:</u>

   Parkstr. 13 (Parkschule), Am Nordturm 11, 11a, Rahmstr. 199, Alte Bühlstr. 9 und 11, Poststr. 35

2. <u>angemietete Wohnungen/Objekte</u>

   Eichenweg 1, 1a
   Spellener Str. 15, 37, 39, 46
   Hugo- Mueller-Str. 64, 68, 128
   Lindenweg 9
   Goethestr. 9
   Parkstr. 21
   Hindenburgstr. 63
   Bülowstr. 61, 65
   Rheinstr. 24
   Zimmermannsweg 16
   Von der Mark Str. 2
   Friedrich- Wilhelm Str. 2
   Buschacker 6
   Bahnhofstr. 60, 178
   Am Kindergarten 18
   Ostlandstr. 2, 3, 4a
   Friedrichsfelder Str. 1
   Rathausplatz 10
   Teichacker 23
   Steinstr. 125
   Rönskenstr. 34
   Friedrichstr. 38
   Schlesierstr. 6, 30, 32, 34
   Im Busch 2, 4, 8, 10
   Kampshof 7, 8, 10, 12, 15, 16 , 31
   Horstweg 2
   Knappenstr. 5
   Leitkamp 9
   Schulweg 2
   Schmaler Weg 51b

Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde vom……

H a u s o r d n u n g

für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte der Stadt Voerde (Ndrrh.)

Das Zusammenleben in einer Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erfordert gegenseitige Rücksichtnahme aller Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Um das ungestörte Zusammenleben zu erreichen, ist die nachfolgende Hausordnung als rechtsverbindlicher Bestandteil der Einweisungsverfügung anzusehen.

1. Durch die Einweisung in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkunft erkennt die Benutzerin/ der Benutzer diese Hausordnung an.

2. Besuch darf nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr empfangen werden.

3. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist Nachtruhe einzuhalten. Es ist alles zu unterlassen, was die Nachtruhe der Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkünfte sowie der Nachbarschaft stört. Musizieren ist während der allgemeinen Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr untersagt. Die Benutzung von Fernseh-, Radio- und anderen Tonträgern im Freien (auf Balkonen, Loggien, usw.) ist untersagt. Baden und Duschen sollte in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr unterbleiben, soweit aufgrund der Bauart des Gebäudes die Nachtruhe der anderen Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft gestört wird.

4. Bei Spiel und Sport auf die Nachbarschaft und die Bepflanzung Rücksicht genommen werden. Lärmende Spiele oder Sportarten (z. B. Fußballspiel) sind auf den unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Freiflächen nur nach Absprache mit der Nachbarschaft gestattet. Im Treppenhaus und in sonstigen Nebenräumen sind solche Aktivitäten nicht zulässig.

5. Das Grillen mit festen oder flüssigen Brennstoffen ist auf Balkonen, Loggien und auf den unmittelbar am Gebäude liegenden Freiflächen nicht gestattet.

6. Die Wohn- und Gemeinschaftsräume, insbesondere Toiletten und Duschen sowie die Außenanlagen, sind stets in einem sauberen Zustand zu halten. Hausflure und Treppen sind wöchentlich durch Fegen und Aufwischen zu säubern. Zuständig hierfür sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkunft. Die Reinigung erfolgt nach einem von der Stadt Voerde aufgestellten Reinigungsplan. Sofern sich Benutzerinnen und Benutzer nicht an den Reinigungsplan halten, ist die Stadt Voerde berechtigt, die Reinigung auf Kosten der Benutzerinnen und Benutzer von einer Fremdfirma durchführen zu lassen.

7. Abfall ist vorschriftsmäßig zu trennen und in den hierfür vorgesehenen Müllgefäßen zu entsorgen und an den Leerungstagen an die Straße zu stellen. Werden gesonderte Müllabfuhren erforderlich, weil die Benutzerinnen und Benutzer den Müll nicht

ordnungsgemäß trennen oder entsorgen, ist die Stadt Voerde berechtigt, den Benutzerinnen und Benutzern die Kosten hierfür gesondert in Rechnung zu stellen.

8. Abfall darf zur Vermeidung von Verstopfungen und Ungeziefer nicht in Wc's, Duschen und Spülen, etc. entsorgt werden.

9. Eigenmächtige Veränderungen des Gebäudes (Außen - und Innenwände, Decken und Böden) sind zu unterlassen. Insbesondere ist die Veränderung an Installationen einschließlich der elektrischen Leitungen und das Einschlagen von Nägeln, Schrauben und dergleichen zu unterlassen. Den Benutzerinnen und Benutzern ist es verboten, die ihnen zugewiesenen Räume eigenmächtig zu tapezieren, zu streichen und Bodenbeläge zu verlegen. Das Einbringen von zusätzlichen Einrichtungsgegenständen und Elektrogeräten ist nur mit Zustimmung der Stadt Voerde zulässig. Ohne Erlaubnis der Stadt Voerde eingebrachte Möbel und Elektrogeräte können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Voerde jederzeit sichergestellt werden.

10. Elektrogeräte sind beim Verlassen der Räume auszuschalten.

11. Sachbeschädigungen und Diebstahl werden zur Anzeige gebracht, der verursachte Schaden ist zu ersetzen.

12. Das Rauchen in den Unterkünften ist nicht gestattet.

13. Die Tierhaltung ist untersagt.

14. Personen, die nicht durch die Stadt Voerde in die Flüchtlings- oder Obdachlosenunterkünfte eingewiesen wurden, darf keine Unterkunft gewährt werden. Auch seitens des Ausländeramtes ausgestellte Besuchserlaubnisse berechtigen nicht zum Aufenthalt außerhalb der Besuchszeiten.

15. Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Gemeinschaftswaschanlage oder Waschmaschinen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Ersatz beschädigter Wäsche wird ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Voerde üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist zwingend Folge zu leisten. Die Zuweisung von Wohnräumen erfolgt durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt. Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, die überlassenen Räume zur Abwehr einer allgemeinen Gefahr oder Lebensgefahr für einzelne Personen, aufgrund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung von Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchen- oder Infektionsgefahr sowie zum Schutze gefährdeter Jugendlicher ohne Vorankündigung zu betreten und zu besichtigen. Die Gemeinschaftseinrichtungen dürfen von ihnen jederzeit betreten werden.

17. Zum Schutz der Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte sind Haus- und Kellertüren ständig geschlossen zu halten.

18. Die Nutzung der Kellerräume ist verboten.

19. Balkone, Loggien u. ä dürfen nicht zur Lagerung von Möbeln, Hausrat, Müll, etc. genutzt werden.

20. Haus- und Kellereingänge, sowie Treppenhäuser und Flure dürfen nicht mit Fahr- und Motorrädern, Mofas, Kinderwagen, Möbeln, etc. versperrt werden, da diese ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.

21. Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen (Heizöl, Benzin, usw.) in der Unterkunft ist untersagt. In den Gemeinschaftsräumen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
Bei Undichtigkeiten oder sonstigen Mängeln an den Gas- und Wasserleitungen ist die Stadt Voerde sofort zu verständigen oder einer der Hauswarte zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Ferner sind elektrische Schalter nicht zu betätigen und die Fenster zu öffnen.

Diese Hausordnung in Verbindung mit der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Voerde Niederrhein vom … in Kraft.

Voerde, den

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Haarmann

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 731

Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom ……

über die Aufhebung der Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NW. 1994 S. 666, in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit §§ 16,17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am …… folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre

Die Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) über die Veränderungssperre im Stadtteil Voerde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a/2. Änderung „Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße“ vom 14.02.2017 wird hiermit aufgehoben. Der Geltungsbereich ist aus dem als Anlage beigefügten Plan ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Voerde (Niederrhein) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung wird im Rathaus Voerde (Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz, Raum 232, Rathausplatz 20 in 46562 Voerde) zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, montags bis donnerstags vom 14:00 bis 16:00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Vereinbarung bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

2. Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

   Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Inhalte und Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Anlage: Planzeichnung

Voerde (Niederrhein), den

Haarmann
Bürgermeister

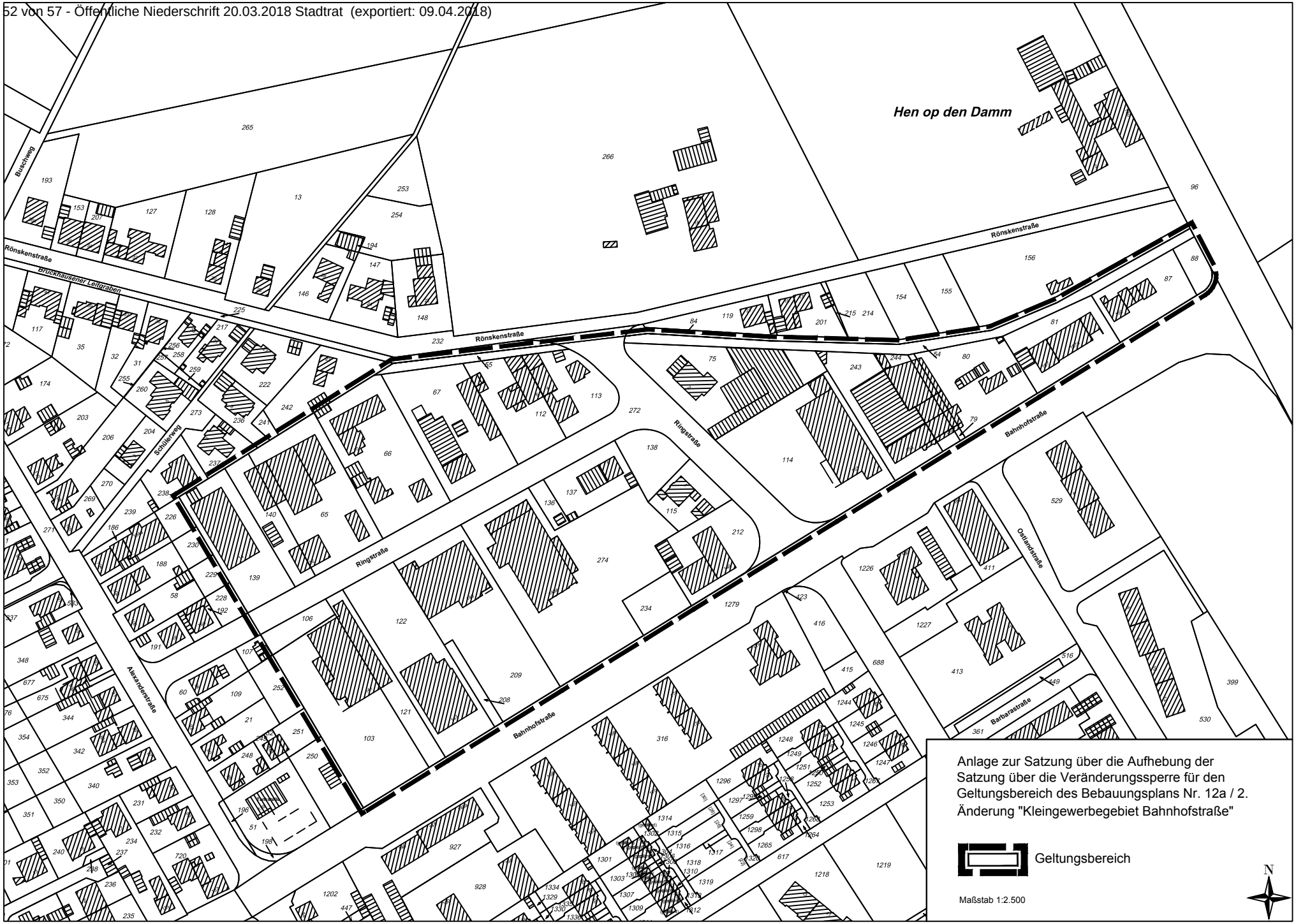
Hen op den Damm
Rönskenstraße
Bruckhausener Leitgraben
Buschweg
Schülerweg
Ringstraße
Bahnhofstraße
Alexanderstraße
Ostlandstraße
Barbarastraße
Anlage zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 12a / 2. Änderung "Kleingewerbegebiet Bahnhofstraße"
Geltungsbereich
Maßstab 1:2.500
N

Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Voerde (Wettbürosteuersatzung) vom 27.11.2015 (nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom ……. 2018)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712/SGV. NRW. 610) - in der aktuell geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Voerde in seiner Sitzung vom…….2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt (Wettbürosteuersatzung) Voerde beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Voerde das Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden und kein weiterer Service angeboten wird, werden nicht besteuert.

§ 2
Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros, auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Bemessungsgrundlage und Steuersatz

(1) Grundlage für die Bemessung der Steuer ist der für eine Wette vom Wettkunden eingesetzte Gesamtbetrag. Dieser umfasst den Nominalbetrag gemäß Wettschein zuzüglich etwaigen weiteren für die Platzierung der Wette zu zahlenden Entgelten.

(2) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Gesamtbeträge im Sinne des Absatz 1.

§ 4
Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 1 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt auf amtlichen Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Stadt Voerde schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Stadt innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 5
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 6 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 3 und 4 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu besteuernden Monat folgenden Monats an die Stadt Voerde schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen. In dieser Steuererklärung ist die Wettbürosteuer selbst zu berechnen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Stadt Voerde kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichten.

§ 5a
Übergangsvorschrift

(1) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung gilt § 3 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass kein höherer Steuerbetrag als derjenige geschuldet wird, der sich bisher auf der Basis des Flächenmaßstabes für das jeweilige Wettbüro im Kalenderjahr ergeben hat.

(2) Hinsichtlich der im Zeitraum des Absatz 1 bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 1 Abs. 1 hat der Betreiber der Stadt Voerde innerhalb von vier Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung für diejenigen Zeiträume, die keiner bestandskräftigen Besteuerung unterliegen,

die für den Abschluss von Wetten aufgewendeten Beträge durch Vorlage der Abrechnungen zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter oder der geeigneten Nachweise der als Wettveranstalter entgegengenommenen Beträge im Sinne des § 5 Abs. 8 schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Steuerschätzung und Verspätungszuschlag

(1) Soweit die Stadt Voerde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie diese nach § 162 Abgabenordnung (AO) schätzen.

(2) Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 7
Steueraufsicht

(1) Der Veranstalter und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragen der Stadt zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Voerde vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 4, § 5, § 5a oder § 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wettbürosteuersatzung vom 27.11.2015 außer Kraft.

Stadt Voerde (Niederrhein)
Der Bürgermeister

Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf

Dienststelle: Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz
Auskunft erteilt: Frau Bohlen-Sundermann
Zimmer: 225
Telefon 02855/80- 512
Fax 02855/ 9690-512
Ihr Aktenzeichen: 54.04.03.12-3
Ihr Schreiben vom: 13.02.2018
Mein Zeichen: FD 6.1 Bo
Meine Mail-Adresse: Silke.Bohlen-Sundermann@voerde.de
Datum: 08.03.2018

Betreff
Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 WHG, §§3 ff. UVPG a.F.
Westerweiterung Hafen Emmelsum

Sehr geehrte Damen und Herren

die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Westerweiterung Hafen Emmelsum“ wurden vom Vorhabenträger DeltaPort in enger Abstimmung mit der Stadt Voerde erstellt. Die einzelnen Planverfahren wie die 81. Änderung des Regionalplans zur Erweiterung und Änderung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) mit der Zweckbindung – Standorte für den kombinierten Güterverkehr, das hier vorgelegte Planfeststellungsverfahren zur Realisierung der Verlängerung der Kaimauer um 130 m auf 425 m und der Geländeanhebung einer Fläche von rd. 15,8 ha auf ein hochwasserfreies Niveau und die Bauleitplanung: 64. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 124 zur Festsetzung von Sonderbauflächen für hafenorientierte Betriebe bedingen einander und sind inhaltlich miteinander verzahnt. So wurden z.B. die Ergebnisse des hydraulischen Gutachtens in Form des strömungstechnisch günstigen abgerundeten Flächenzuschnitts unverändert in die Bauleitplanung übernommen.
Die Verkehrserschließung der Baustellenverkehre soll wie der spätere Hafenbetrieb über die K 12 und L 463 an die Bundesautobahn A 3 und über die B 8 zur Autobahn A 59 angebunden werden. Die Aufnahmekapazität des Verkehrsnetzes ist somit gegeben. Da der Bodenantransport per Lkw für einen Zeitraum von 2 Jahren ein durchschnittliches Verkehrsaufkommen von jeweils 400 Lkw/Tag, bei worst-case-Betrachtung an außergewöhnlichem Spitzentag ein maximales Verkehrsaufkommen von jeweils 1.000 Lkw/Tag jeweils im Ziel- und Quellverkehr bedeuten kann, sollte der Empfehlung des Gutachters unbedingt gefolgt werden, die Abwicklung der Lkw-Frequenzen für den Bodenantransport während der Bauphase auf mehrere Transportrouten und

somit auf mehrere Streckenabschnitte und Knotenpunkte zu verteilen. Außerdem sind die vorgegebenen Transportrouten ausschließlich auf das klassifizierte Hauptstraßennetz zu beschränken und Fahrten durch Gebiete mit empfindlicher Randnutzung zu vermeiden. Eine wasserseitige Anlieferung wäre unter Berücksichtigung von annehmbaren Ausschreibungs-ergebnissen wünschenswert. Zudem gehe ich davon aus, dass beim Bodentransport und -einbau ein qualitatives Monitoring vorgesehen ist.
Zu den Ausführungen zu den Themenblöcken Baulärm, Artenschutz, zur Umsetzung der externen Kompensation, zum Bodenmanagement, zur Wasserwirtschaft und Lichtimmissionen werden keine Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung:

Wilfried Limke
Erster Beigeordneter